

ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG

zwischen den Strafvollzugskonkordaten der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) sowie der Ostschweiz (OSK)

Um die künftigen Herausforderungen meistern, die Innovationskraft erhöhen und Doppelspurigkeiten abbauen zu können, arbeiten die 19 Kantone des NWI-CH und des OSK gemäss der an den Herbstkonferenzen 2021 verabschiedeten gemeinsamen Strategie vom 4. Oktober 2021 (siehe Anhang) bei der Steuerung und Harmonisierung des Justizvollzugs im Interesse einer grundrechtskonformen, wirkungsvollen und ressourcenschonenden Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben verstärkt zusammen.

Die für den Justizvollzug zuständigen Regierungsmitglieder erklären den Willen und die Bereitschaft darauf hinzuwirken, dass namentlich:

- das Platzangebot für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die strafprozessuale und ausländerrechtliche Haft in gegenseitiger Abstimmung geplant, gemeinsam qualitativ weiterentwickelt sowie über die Kantonsgrenzen hinweg optimal bewirtschaftet und genutzt wird;
- die Kostgelder für die Nutzung des stationären Angebots und die damit verknüpften Leistungen der Einrichtungen soweit möglich und zweckmässig angeglichen werden;
- die mit dem Justizvollzug befassten staatlichen Stellen (namentlich Einweisungsbehörden, Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe) mit ihren Arbeitspartnern nach dem ROS-Prozess (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) arbeiten und dieses System gemeinsam weiterentwickeln;
- Regelungen, Qualitätssicherungs- und –entwicklungsprozesse sowie weitere Prozesse und Arbeitsweisen¹ mit Relevanz für die beiden Konkordate gemeinsam er- bzw. überarbeitet und inhaltlich angeglichen werden;
- mit Blick auf den jeweiligen Vollzugauftrag und die Zahl der verurteilten bzw. inhaftierten Personen eine ausreichende Anzahl Mitarbeitende angestellt wird sowie die Mitarbeitenden auf allen Hierachiestufen gut aus-, fort- und weitergebildet sind;
- Daten durchgängig, medienbruchfrei, kantons- und konkordatsübergreifend ausgetauscht werden können;
- die an den gemeinsamen Regierungskonferenzen gefassten Beschlüsse in den Kantonen beachtet und umgesetzt werden.

Es sollen möglichst viele Themen und Geschäfte gemeinsam bearbeitet werden (Zielwert: 90% der Geschäfte).

Nicht Gegenstand der Zusammenarbeitsvereinbarung sind:

- zivil- oder polizeirechtlich begründete Freiheitsentzüge;
- Unterstützungs- oder Kontrollmassnahmen nach Beendigung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs;
- jugendrechtliche Anordnungen und Massnahmen, ausgenommen der Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen in konkordatlichen Einrichtungen.

¹ Beispielsweise der konkordatlichen Fachkommissionen.

Zur Umsetzung der gemeinsamen Strategie schliessen die beiden Konkordate gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Konkordatsvereinbarung des NWI-CH und Art. 15 Abs. 1 der Konkordatsvereinbarung des OSK eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Diese beinhaltet einerseits die gemeinsamen Gremien mit Aufgaben, Organisation und Verfahren sowie andererseits den Prozess für die Bearbeitung von gemeinsamen Geschäften.

I. GREMIEN

1. Gemeinsame Regierungskonferenz

1.1. Aufgaben

Die gemeinsam tagenden Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Sie:

- a) entscheiden über Änderungen und Weiterentwicklungen der gemeinsamen Strategie sowie die Ausrichtung der Konkordate mit einer mittel- und längerfristigen Perspektive;
- b) bestellen die gemeinsamen Gremien sowie regeln deren Arbeitsweise und Finanzierung. Namentlich wählen sie auf Antrag der Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des gemeinsamen Konkordatssekretariats (Konkordatssekretärin oder Konkordatssekretär), bestimmen den Stellenplan, regeln die Trägerschaft für die personalrechtliche Angliederung der Mitarbeitenden und erlassen eine Geschäftsordnung. Die Zuständigkeit für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft, bei der das gemeinsame Konkordatssekretariat personalrechtlich angegliedert wird, wird im Rahmen der konkordatlichen Budgets an die Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK delegiert;
- c) sorgen dafür, dass das notwendige Angebot an Vollzugsplätzen (quantitativ und qualitativ) und dessen Weiterentwicklung für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug sowie die strafprozessuale und ausländerrechtliche Haft gemeinsam geplant und optimal genutzt wird, und beurteilen bei entsprechenden Bauprojekten den Bedarf zuhanden der Kantone und der Subventionsbehörde des Bundes;
- d) entscheiden, welchen Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen werden, ob auf Antrag des Standortkantons der Zweck einer konkordatlichen Einrichtung geändert oder die Einrichtung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entbunden werden sollen;
- e) stimmen unter den Konkordaten soweit möglich und zweckmässig namentlich ab die:
 - Kostgelder und Kostgeldzuschläge unter Berücksichtigung der Aufgaben und Standards für die einzelnen Vollzugseinrichtungen sowie die Überprüfung und die Folgen bei Nichteinhaltung;
 - Ansätze für das Arbeitsentgelt und von Gebühren;
 - Anerkennung von privat geführten Einrichtungen;
 - (Weiter)Entwicklung von extramuralen Vollzugsformen;
- f) genehmigen Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung, -gestaltung und -arbeit sowie mit dem interkantonalen Datenmanagement²;

² z.B. Datenstruktur bei Eintritt, Übertritt und Austritt einer inhaftierten Person; Grundlagen für durchgängig medienbruchfreie digitale Arbeitsprozesse; Schnittstellenprozesse zwischen den Arbeitspartnern.

- g) sorgen dafür, dass Reglemente und Richtlinien für die verbindliche Regelung von organisatorischen oder Zusammenarbeitsfragen bzw. von Vollzugsfragen zur Praxisvereinheitlichung gemeinsam erarbeitet und gleichzeitig zum Entscheid vorgelegt werden; sie verständigen sich, wenn es bei der Anwendung und Auslegung der gemeinsamen Regelungen zu Differenzen kommt, die durch die gemeinsame Konferenz der Leitenden Justizvollzug nicht gelöst werden können;
- h) nehmen zu Vorlagen und Berichten des Bundes und von internationalen Organisationen Stellung, soweit sie Auswirkungen auf die beiden Konkordate haben können;
- i) regeln die Zusammenarbeit der beiden Konkordate mit Dritten und beurteilen, ob generelle Vereinbarungen einzelner Kantone mit anderen Kantonen oder dem lateinischen Konkordat genehmigt werden können;
- j) genehmigen gemeinsame Massnahmen zur Unterstützung der Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung des Justizvollzugspersonals;
- k) entscheiden mit den konkordatlichen Budgets über die Finanzierung der gemeinsamen Gremien und Projekte und regeln bei Projekten, die mit Kostenfolgen für die Kantone verbunden sind und die in den konkordatlichen Budgets noch nicht berücksichtigt wurden, mit der Freigabe der Projekte deren Finanzierung.

1.2. Organisation

¹ Die 19 Kantone des NWI-CH und des OSK führen jeweils im Frühjahr und im Herbst eine gemeinsame Regierungskonferenz durch. Die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Konkordate können auf Antrag eines Kantons oder von sich aus bei Bedarf zusätzliche Konferenzen einberufen.

² An der gemeinsamen Regierungskonferenz von NWI-CH & OSK nehmen teil:

- a) je ein Regierungsmitglied der beteiligten Kantone;
- b) die Mitglieder der gemeinsamen Konferenz der Leitenden Justizvollzug³; bei Verhinderung kann das zuständige Regierungsmitglied eine andere Fachperson aus seinem Kanton als Vertretung bestimmen;
- c) eine Vertretung des gemeinsamen Konkordatssekretariats⁴.

³ Eine Vertretung des lateinischen Konkordats wird eingeladen, an den Sitzungen teilzunehmen.

⁴ Die Konferenzen werden von den Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK gemeinsam geleitet.

³ Siehe Ziff. 3 dieser Vereinbarung.

⁴ Neben der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter ist die Teilnahme einer Protokollführerin oder eines Protokollführers sowie themenbezogen der ressortverantwortlichen Fachperson notwendig und zweckmässig.

1.3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

¹ Jedes Regierungsmitglied der beteiligten Kantone hat eine Stimme. Die weiteren Personen nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Konferenzen teil.

² Die Beschlussfähigkeit und die Möglichkeit für eine Stellvertretung oder schriftliche Stimmabgabe richten sich nach den jeweils gültigen konkordatischen Regelungen von NWI-CH & OSK.

1.4. Abstimmungen und Differenzbereinigung

¹ NWI-CH & OSK fassen je separate Beschlüsse. Abstimmungen erfolgen offen und gemeinsam, wenn die Regierungsmitglieder nichts Anderes beschliessen. Für dringliche Geschäfte oder in besonderen Situationen können die Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK die Beschlussfassung mittels Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg anordnen.

² Entscheide werden je mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Stimmen werden für jedes Konkordat separat ausgezählt. Bei Stimmgleichheit steht der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmt je die Mehrheit der Regierungsmitglieder des NWI-CH und des OSK einem Antrag zu oder lehnt diesen ab, gilt der Entscheid für alle 19 Kantone der Deutschschweiz.

³ Lehnt eines der beiden Konkordate einen Antrag ab, während das andere Konkordat zustimmt, geht das Geschäft zurück an das Koordinationsgremium nach Ziff. 2 dieser Vereinbarung. Dieses entscheidet, ob das Geschäft:

- a) zurückgezogen wird;
- b) mit geändertem Antrag erneut vorgelegt wird;
- c) an die Konkordate zum eigenständigen Entscheid über das weitere Vorgehen zugewiesen wird, weil die gemeinsame strategische Bedeutung verneint wird.

1.5. Zustellung der Sitzungsunterlagen und Protokollierung

¹ Das gemeinsame Konkordatssekretariat:

- a) stellt die Traktandenliste und die Unterlagen gewöhnlich wenigstens vierzehn Tage vor den Konferenzen bereit;
- b) sorgt für die Protokollführung.

² Es wird ein Beschlussprotokoll geführt mit den wesentlichen Argumenten, die in die Diskussion eingebracht werden. Die Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK geben das Protokoll für den Versand frei. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

1.6. Kommunikation

¹ Die Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK:

- a) stellen den Informationsfluss mit den Arbeitspartnern sicher;
- b) legen gemeinsam fest, ob und in welcher Form die Öffentlichkeit über die Beschlüsse informiert wird.

² Gegebenenfalls beauftragen sie das gemeinsame Konkordatssekretariat mit der Umsetzung.

2. Koordinationsgremium

2.1. Aufgaben

Das Koordinationsgremium nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Es:

- a) erkennt und analysiert aktuelle kantonsübergreifende Entwicklungen und Themen. Insbesondere
 1. behandelt es Anträge und Anregungen der Leitenden Justizvollzug und der Fachkonferenzen sowie des Konkordatssekretariats;
 2. informiert es die Antragsteller, wenn es die Voraussetzungen für die gemeinsame Bearbeitung eines Geschäfts verneint;
 3. leitet es das Geschäft gegebenenfalls der zuständigen Stelle zu oder sorgt für dessen gemeinsame Weiterbearbeitung;
- b) definiert und steuert den gemeinsamen Bearbeitungsprozess. Insbesondere:
 1. nimmt es die Triage vor, ob ein Geschäft von den Regierungskonferenzen in Auftrag gegeben und entschieden oder innerhalb der Fachebene bearbeitet werden soll;
 2. bereitet es den schriftlichen Auftrag mit Umschreibung des Gegenstands und des erwünschten Resultats, den Vorschlägen für die Arbeits- bzw. Projektorganisation, die Planung des Ablaufs bzw. der Projektmeilensteine, den Einbezug weiterer Stellen sowie dem voraussichtlichen personellen und finanziellen Aufwand zuhanden der Regierungskonferenzen vor, wenn ein Auftrag der Regierungskonferenzen notwendig ist;
 3. erteilt es dem zuständigen Gremium oder einer Arbeitsgruppe schriftlich den Bearbeitungsauftrag mit Umschreibung des Gegenstands und des erwünschten Resultats, der Planung des zeitlichen Ablaufs und des Einbezugs weiterer Stellen, wenn das Geschäft innerhalb der Fachebene bearbeitet werden kann;
 4. überprüft es die Ergebnisse aus den Bearbeitungsprozessen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit, verlangt allenfalls Ergänzungen und leitet die Unterlagen der Konferenz der Leitenden Justizvollzug zur inhaltlichen Vorberatung zuhanden der gemeinsamen Regierungskonferenzen oder zum Entscheid zu;
- c) legt die Traktanden für die gemeinsamen Regierungskonferenzen fest;
- d) begleitet und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der gemeinsamen Regierungskonferenz und der Konferenz der Leitenden Justizvollzug durch das Konkordatssekretariat;
- e) koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen konkordatlichen Fachgremien;
- f) berichtet der gemeinsamen Regierungskonferenz über die Umsetzung dieser Vereinbarung und vermittelt bei Schwierigkeiten bei deren Vollzug, indem es beispielsweise für gemeinsame Aussprachen sorgt oder Empfehlungen abgibt.

2.2. Zusammensetzung

¹ Dem Koordinationsgremium gehören an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident von NWI-CH & OSK;
- b) je zwei Amtsleitungen von NWI-CH & OSK, die von der jeweiligen KLJV nominiert werden;
- c) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Konkordatssekretariats.

² Bei Bedarf zieht das Koordinationsgremium weitere Personen (namentlich Vertretungen der Fachkonferenzen) bei.

³ Die Mitglieder des Koordinationsgremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht aufgrund ihrer Funktion angehören, von den Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK gemeinsam gewählt.

⁴ Bei politischen Fragestellungen, namentlich bei Uneinigkeit über die politische Relevanz eines Geschäfts bzw. die Zuleitung an die gemeinsame Regierungskonferenz, zur Vorbereitung der gemeinsamen Regierungskonferenzen und zur Erarbeitung eines Vorgehensvorschlags bei abweichenden Entscheiden der Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK, tagt das Koordinationsgremium in vollständiger Besetzung. Die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung nehmen ohne Stimmrecht beratend teil. Bei fachlichen Fragestellungen nehmen die Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK an den Sitzungen nicht teil.

2.3. Vorsitz

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK vereinbaren, wer das Koordinationsgremium in vollständiger Besetzung leitet. Sie können vereinbaren, dass der Vorsitz im Turnus wechselt.

² Tagt das Gremium in fachlicher Zusammensetzung, erfolgt die Leitung durch eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter, die oder der von den Mitgliedern des Koordinationsgremiums bestimmt wird.

2.4. Arbeitsweise

¹ Das Koordinationsgremium tagt in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr in politischer Zusammensetzung. In fachlicher Zusammensetzung tagt es in der Regel zehn bis zwölf Mal pro Jahr. Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem kann ein schriftlicher Austausch namentlich per E-Mail erfolgen.

² Die Sitzungen und die Video- oder Telefonkonferenzen werden durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

³ Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so entscheidet der oder die Vorsitzende auf Antrag des verhinderten Mitglieds über eine Stellvertretung.

⁴ Abweichende Minderheitsmeinungen werden transparent gemacht.

⁵ Im Übrigen organisiert sich das Koordinationsgremium selbst.

2.5. Beschlüsse

¹ Das Koordinationsgremium hat koordinierende und prozesssteuernde Aufgaben. Es fällt keine inhaltlich verbindlichen Beschlüsse.

² Sind zur Steuerung der Arbeitsprozesse Beschlüsse notwendig, werden diese mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. In politischer Zusammensetzung sind nur die Präsidentinnen bzw. Präsidenten von NWI-CH & OSK stimmberechtigt, wobei der oder dem Vorsitzenden der Stichtscheid zukommt.

³ Bei zeitlicher Dringlichkeit oder in besonderen Fällen können die jeweiligen Vorsitzenden die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

3. Gemeinsame Konferenz der Leitenden Justizvollzug

3.1. Aufgaben

¹ Die KLJV NWI-CH & OSK tagen gemeinsam und nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Sie:

- a) beraten die Geschäfte der gemeinsamen Regierungskonferenzen vor und stellen ihr beschlussreife Anträge; die Unterlagen und Anträge werden durch das Konkordatssekretariat ausgefertigt;
- b) treffen bei zeitlicher Dringlichkeit in den durch konkordatliche Regelungen oder Beschluss der gemeinsamen Regierungskonferenz festgelegten Themenbereichen vorsorgliche Massnahmen, soweit dafür nicht die Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK zuständig sind;
- c) regeln die Zusammenarbeits-, Qualitätssicherungs- und -entwicklungs- sowie Schnittstellenprozesse, erlassen zur Vereinfachung und Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit Merkblätter und Arbeitsmittel und geben den Kantonen bei weiteren Zusammenarbeitsfragen Empfehlungen ab;
- d) pflegen den kantons- und konkordatsübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch, namentlich auch bezüglich der Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie der digitalen Transformation;
- e) bestimmen in Berücksichtigung der Datenerhebungen durch andere Stellen Art und Umfang der Daten, welche das Konkordatssekretariat aufbereiten soll und welche die Kantone zu melden haben.

² Sie beziehen die Fachkonferenzen in geeigneter Form in diese Arbeiten mit ein.

3.2. Organisation

¹ An der gemeinsamen Konferenz der Leitenden Justizvollzug nehmen teil:

- a) Mit Stimmrecht: die Leitungen der für den Justizvollzug zuständigen Verwaltungsabteilungen der 19 Kantone;
- b) ohne Stimmrecht beratend:
 - 1. die oder der Vorsitzende der Fachkonferenzen der Einweisungs- und Vollzugsbehörden, der Institutions- bzw. Anstaltsleitenden und der Bewährungshilfen von NWI-CH oder OSK;
 - 2. eine Vertretung des gemeinsamen Konkordatssekretariats.

² Die Mitglieder der KLJV NWI-CH & OSK wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

³ Die gemeinsame Konferenz der Leitenden Justizvollzug tagt in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr. Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem kann ein schriftlicher Austausch namentlich per E-Mail erfolgen. Die Sitzungen und die Video- oder Telefonkonferenzen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen (Fachexpertinnen und Fachexperten) beigezogen werden. Im Übrigen organisiert sich die gemeinsame Konferenz der Leitenden Justizvollzug selbst.

3.3. Beschlüsse

¹ Die KLJV NWI-CH & OSK fassen je separate Beschlüsse. Abstimmungen erfolgen offen und gemeinsam, wenn die Mitglieder nichts Anderes beschliessen. Für dringliche Geschäfte oder in besonderen Situationen kann die oder der Vorsitzende die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

² Beschlüsse werden je mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmen werden für jedes Konkordat separat ausgezählt. Abweichende Minderheitsmeinungen werden transparent gemacht.

³ Stimmt je die Mehrheit der KLJV des NWI-CH und des OSK einem Antrag zu oder lehnt diesen ab, gilt der Entscheid für alle 19 Kantone der Deutschschweiz. Lehnt eines der beiden Konkordate einen Antrag ab, während das andere Konkordat zustimmt, geht das Geschäft an das gemeinsame Koordinationsgremium nach Ziff. 2 dieser Vereinbarung. Dieses entscheidet in sinngemässer Anwendung von Ziff. 1.4. Abs. 3 dieser Vereinbarung über das weitere Vorgehen.

4. Fachkonferenzen

4.1. Aufgaben

¹ Die Fachkonferenzen der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE's), der Institutions- bzw. Anstaltsleitenden (FKI & FKA) und der Bewährungshilfen (FKB's) des NWI-CH und des OSK tagen gemeinsam und nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Sie:

- a) unterstützen das Justizvollzugssystem mit Fachwissen und praktischer Erfahrung;
- b) pflegen den fachlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die persönlichen Kontakte im Hinblick auf:
 1. eine vereinheitlichte überkantonale professionelle Praxis in ihren Aufgabenbereichen;
 2. die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses bzw. einer gemeinsamen Haltung und Ausrichtung bei der Umsetzung der Aufträge und bei Weiterentwicklungen im Justizvollzug;
 3. die Unterstützung und Erleichterung der kantonsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit.
- c) stellen die effiziente gemeinsame Bearbeitung der praxis- und bereichsrelevanten Themen sicher;
- d) wirken darauf hin, dass die zu fällenden Entscheide praxistauglich sind und im Vollzugsalltag umgesetzt werden können;
- e) setzen die getroffenen Entscheide in den jeweiligen Vollzugsalltag um;
- f) können Anträge an das Koordinationsgremium stellen, namentlich betreffend Er- oder Überarbeiten von Reglementen, Richtlinien oder Merkblättern/Orientierungshilfen/Arbeitsmitteln;
- g) nehmen im Rahmen von Konsultationen durch das Koordinationsgremium oder die Konferenz der Leitenden Justizvollzug oder in deren Auftrag Stellung zu Vollzugsthemen;
- h) arbeiten in Arbeitsgruppen oder Ausschüssen mit und unterstützen die Rekrutierung von anderen Fachpersonen für eine solche Mitarbeit.

4.2. Organisation

¹ An den gemeinsamen Konferenzen der Fachkonferenzen von NWI-CH & OSK nehmen teil:

- a) die von den Fachkonferenzen von NWI-CH & OSK bestimmten Leitungspersonen der Konkordatskantone;
- b) eine Vertretung des gemeinsamen Konkordatssekretariats.

² Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen von NWI-CH & OSK bilden den Steuerungsausschuss. Die Mitglieder des Steuerungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte, wer die:

- a) Sitzungen des Steuerungsausschusses leitet;
- b) gemeinsamen Fachkonferenzen leitet;
- c) jeweilige Fachkonferenz von NWI-CH & OSK in der Konferenz der Leitenden Justizvollzug vertritt.

³ Die Fachkonferenzen von NWI-CH & OSK tagen in der Regel zwei Mal pro Jahr gemeinsam. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen. Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem kann ein schriftlicher Austausch namentlich per E-Mail erfolgen.

⁴ Im Übrigen organisieren sich die Fachkonferenzen selbst.

5. Gemeinsames Konkordatssekretariat

5.1. Aufgaben

¹ Das gemeinsame Konkordatssekretariat ist Konkordatssekretariat für das NWI-CH und das OSK. Es unterstützt die 19 Kantone der Deutschschweiz und die konkordatlichen Gremien bei der politisch-strategischen und fachlich-operativen Steuerung der Justizvollzugsthemen.

² Im Rahmen des gemeinsamen Bearbeitungsprozesses:

- a) ist es das Eingangsportal für Vorschläge, Anträge oder Aufträge;
- b) prüft es, ob ein Geschäft gemeinsam bearbeitet werden soll oder direkt erledigt werden kann⁵;
- c) leitet es Geschäfte, die gemeinsam bearbeitet werden sollen oder bei denen diese Frage nicht eindeutig beantwortet werden kann, dem Koordinationsgremium mit einem Vorgehensvorschlag zu;
- d) bereitet es die Sitzungen des Koordinationsgremiums mit Antragspapieren vor, wirkt im Koordinationsgremium mit und setzt dessen Entscheide um;
- e) erarbeitet es im Auftrag des Koordinationsgremiums Grundlagen, Berichte oder Stellungnahmen und wirkt in Arbeitsgruppen mit;
- f) bereitet es die Unterlagen für die Sitzungen der Konferenz der Leitenden Justizvollzug nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden vor, nimmt beratend an den Sitzungen teil⁶ und setzt deren Entscheide um;
- g) steht es in regelmässigem Kontakt mit den Fachkonferenzen, namentlich zur Beurteilung der fachlich-operativen Relevanz eines Themas oder der Notwendigkeit ihrer Mitwirkung im Bearbeitungsprozess, unterstützt die Fachkonferenzen bei der Organisation und inhaltlichen Vorbereitung der gemeinsamen Konferenzen und nimmt an diesen beratend teil;
- h) bereitet es die gemeinsamen Regierungskonferenzen nach Absprache mit den Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK organisatorisch vor⁷;
- i) nimmt es an den gemeinsamen Regierungskonferenzen beratend teil⁸ und setzt deren Entscheide um.

³ Im Übrigen führt es die Administration der beiden Konkordate und erledigt die Aufgaben, die nicht einem anderen konkordatlichen Gremium zugewiesen sind. Namentlich:

- a) bereitet es im Auftrag der Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK Wahlgeschäfte vor;
- b) führt es die Konkordatsrechnungen und bereitet die Beschlüsse der Regierungskonferenz zu den konkordatlichen Budgets vor;
- c) orientiert es die Kantone über wesentliche Neuerungen im Bereich des Freiheitsentzugs;

⁵ Siehe Ziff. 7.2.1 dieser Vereinbarung.

⁶ Siehe Ziff. 3.2. Abs. 2 dieser Vereinbarung.

⁷ Siehe auch Ziff. 1.5. Abs. 1 dieser Vereinbarung.

⁸ Siehe Ziff. 1.2. Abs. 2 Bst. c dieser Vereinbarung.

- d) erteilt es Auskünfte zu allgemeinen Justizvollzugsthemen oder verweist Anfragende an die zuständigen Stellen weiter und betreut die Webauftritte der Konkordate;
- e) berät es die Kantone auf deren Wunsch bei Justizvollzugsthemen oder in Vollzugsfällen;
- f) wirkt es nach Absprache mit den Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK in konkordatsübergreifenden und nationalen Gremien oder Arbeitsgruppen mit.

5.2. Zusammensetzung und Anbindung

¹ Dem Konkordatssekretariat gehören gemäss Stellenplan⁹ an:

- a) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter;
- b) das Fachpersonal;
- c) das administrative Personal.

² Die Mitarbeitenden werden personalrechtlich der von den Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK bezeichneten Trägerschaft angegliedert. In einer Vereinbarung mit der Trägerschaft werden die gegenseitigen Aufgaben sowie organisatorische und Finanzierungsfragen geregelt.

5.3. Organisation

¹ Das Konkordatssekretariat wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter (Konkordatssekretärin oder Konkordatssekretär) im Hauptamt geleitet.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter untersteht fachlich-inhaltlich den Präsidentinnen oder Präsidenten von NWI-CH & OSK. Diese können aus ihrem Kreis eine Person bestimmen, die gegenüber der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter als fachlich vorgesetzte Person handelt.

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter:

- a) leitet das Sekretariat im Rahmen der Geschäftsordnung¹⁰ in organisatorischer, personeller, fachlicher und finanzieller Hinsicht;
- b) ist im Rahmen des Stellenplans und der finanziellen Vorgaben der gemeinsamen Regierungskonferenz für die Anstellung des Fach- und des administrativen Personals zuständig;
- c) sorgt für eine effiziente Aufgabenerfüllung in hoher Qualität und grosser Dienstleistungsbereitschaft sowie die strategieorientierte Weiterentwicklung des Sekretariats;
- d) vertritt das Sekretariat nach aussen.

⁴ Aufgaben und Arbeitsweise des Sekretariats sowie die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

⁹ Siehe Ziff. 1.1. Bst. b dieser Vereinbarung.

¹⁰ Siehe Ziff. 1.1. Bst. b dieser Vereinbarung.

5.4. Finanzierung und Kontrollstelle

¹ NWI-CH & OSK tragen die Kosten des Konkordatssekretariats im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes.

² Die Verteilung der Kosten innerhalb der beiden Konkordate auf die Kantone erfolgt aufgrund der jeweiligen konkordatlichen Regelungen.

³ Die Kontrollstelle des NWI-CH prüft jährlich die Rechnung für das gemeinsame Konkordatssekretariat zuhanden der Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK.

6. Fachkommissionen

6.1. Aufgaben

¹ Die Fachkommissionen von NWI-CH & OSK beraten die Vollzugsbehörden gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag¹¹ als interdisziplinäres Gremium bei Vollzugsöffnungsentscheiden in Fällen mit erhöhtem Gefährdungspotential.

² Sie beurteilen mit einer unabhängigen Aussensicht mögliche Gefährdungen von Drittpersonen und damit die Verantwortbarkeit einer Vollzugsöffnung. Zudem geben sie Empfehlungen zu risikosenkenden Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen solcher Öffnungen ab.

6.2. Organisation / Arbeitsweise

¹ Die Fachkommissionen von NWI-CH & OSK bleiben personell und organisatorisch eigenständig.

² Die Präsidien und die juristischen Sekretariate pflegen einen regelmässigen, institutionalisierten Austausch mit dem Ziel, von den Erfahrungen und Erkenntnissen gegenseitig zu profitieren, die Arbeitsweisen inhaltlich schrittweise anzugleichen und dadurch die Zusammenarbeit zu unterstützen und Synergien zu erzielen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der beiden Kommissionen wird ein gemeinsamer Themenspeicher geführt und bewirtschaftet.

³ Über die gemeinsame Entwicklung berichten die beiden Kommissionen in ihren Jahresberichten zuhanden der Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK.

¹¹ Art. 62d Abs. 2 und Art. 75a StGB; Art. 10 Abs. 2 Konkordatsvereinbarung NWI; Art. 6 Abs. 2 Konkordatsvereinbarung OSK.

II. PROZESS

7. Gemeinsamer Arbeitsprozess

7.1. Grundprozess

Für die gemeinsame Bearbeitung von Geschäften wird von folgendem Grundprozess ausgegangen:

- a) Der Bearbeitungsprozess wird ausgelöst durch einen politischen Auftrag, einen Antrag der Leitenden Justizvollzug, der Fachkonferenzen oder des Konkordatssekretariats oder aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Praxiserfahrungen;
- b) mit einem schriftlichen Auftrag werden der Gegenstand der Arbeiten beschrieben und eingegrenzt, das erwünschte Resultat umschrieben, die Projektorganisation festgelegt bzw. die Mitglieder der Arbeitsgruppe bezeichnet und der zeitliche Ablauf mit den Meilensteinen geplant; es soll sodann aufgezeigt werden, mit welchem personellen und finanziellen Aufwand gerechnet wird;
- c) der Auftrag wird bearbeitet, die Ergebnisse werden validiert und den zuständigen Gremien zum gemeinsamen Entscheid zugeleitet;
- d) die Gremien entscheiden gemeinsam über die Anträge;
- e) die Entscheide werden umgesetzt.

7.2. Prozessschritte



7.2.1. *Eingangsportale und erste Triage*

¹ Das gemeinsame Konkordatssekretariat ist das Eingangsportale für alle konkordatlichen Geschäfte.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter beurteilt, ob das Geschäft gemeinsam bearbeitet werden soll oder direkt erledigt werden kann. Diese Beurteilung erfolgt nach folgenden (kumulativen) Kriterien:

- a) Handelt es sich um ein Thema, das durch die gemeinsame Strategie abgedeckt wird?
- b) Bringt die gemeinsame Bearbeitung voraussichtlich einen Mehrwert für die Kantone?
- c) Hat das Anliegen voraussichtlich politische oder fachlich operative Relevanz?

³ Sie teilt die Bearbeitung der ressortverantwortlichen Person im Sekretariat zur Bearbeitung zu. Diese Person erledigt das Anliegen direkt, weist es dem zuständigen Gremium zu, sofern es lediglich untergeordnete bzw. regionale Relevanz aufweist, oder bereitet einen Antrag zuhanden des Koordinationsgremiums vor.

7.2.2. *Zweite Triage*

¹ Das Koordinationsgremium beurteilt, ob ein Geschäft von den Regierungskonferenzen in Auftrag gegeben und entschieden werden oder innerhalb der Fachebene bearbeitet werden soll. Es definiert den Bearbeitungsprozess.

² Es kann die gemeinsame Bearbeitung des Geschäfts ablehnen und dieses dem zuständigen Gremium oder dem Konkordatssekretariat zur direkten Erledigung zuleiten.

7.2.3. *Bearbeitungsauftrag*

Das Koordinationsgremium erteilt den Auftrag nach Ziff. 7.1. Bst. b dieser Vereinbarung.

7.2.4. *Bearbeitungsprozess*

¹ Die beauftragten Personen erarbeiten einen Entwurf des gewünschten Produkts.

² Das Koordinationsgremium begleitet und steuert den Bearbeitungsprozess und steht den beauftragten Personen für Rückfragen oder die Überprüfung von Zwischenergebnissen zur Verfügung. Es kann diese Aufgabe einzelnen Mitgliedern, namentlich Mitarbeitenden des Konkordatssekretariats, übertragen.

³ Es:

- a) prüft den Entwurf auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit;
- b) verlangt nötigenfalls Änderungen oder Ergänzungen;
- c) holt allenfalls Stellungnahmen der Fachgremien oder der Konkordatskantone ein;

- d) wertet die Stellungnahmen nötigenfalls unter Beizug der beauftragten Personen aus;
- e) leitet den konsolidierten Entwurf mit einer Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Stellungnahmen an die Konferenz der Leitenden Justizvollzug weiter; abweichende Minderheitsmeinungen des Koordinationsgremiums werden transparent gemacht.

7.2.5. *Beratung der Arbeitsergebnisse*

¹ Die KLJV NWI-CH & OSK beraten und konsolidieren den Entwurf gemeinsam.

² Sie entscheiden über Arbeitsergebnisse in ihrer Zuständigkeit und regeln die Umsetzung.

³ Sind sie zum Entscheid nicht zuständig, leiten sie das Arbeitsergebnis der gemeinsamen Regierungskonferenz mit ihrem Antrag zu. Abweichende Minderheitsmeinungen machen sie transparent.

7.2.6. *Vorbereitung der gemeinsamen Regierungskonferenzen*

¹ Das Koordinationsgremium legt die Traktanden für die gemeinsamen Regierungskonferenzen fest.

² Das Konkordatssekretariat:

- a) organisiert den Sitzungsort;
- b) erstellt die Traktandenliste und versendet die Sitzungseinladungen an die Teilnehmenden sowie die eingeladenen Referierenden und Gäste;
- c) stellt die Beratungsunterlagen bereit.

7.2.7. *Beratung und Beschluss der gemeinsamen Regierungskonferenzen*

Die Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK beraten die Anträge gemeinsam und beschliessen darüber nach Ziff. 1.3. Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung. Sie entscheiden auch über die Umsetzung.

7.2.8. *Differenzbereinigung*

Differenzen werden nach Ziff. 1.4. Abs. 3 dieser Vereinbarung bereinigt.

7.2.9. *Umsetzung der Beschlüsse*

¹ Das Konkordatssekretariat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Regierungs- und der Konferenzen der Leitenden Justizvollzug.

² Das Koordinationsgremium begleitet und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse durch das Konkordatssekretariat.

III. Schlussbestimmungen

8. Dauer der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie dauert vorerst bis zum 31. Dezember 2027. Die Regierungskonferenzen von NWI-CH & OSK entscheiden an der Herbstkonferenz 2026 aufgrund eines Evaluationsberichts des Koordinationsgremiums¹² gemeinsam, ob die Zusammenarbeit weitergeführt wird und welche Anpassungen der Vereinbarung gegebenenfalls notwendig sind.

9. Controlling

Das Koordinationsgremium berichtet der gemeinsamen Regierungskonferenz jährlich oder auf deren Ersuchen über die Umsetzung dieser Vereinbarung.

10. Vereinbarungsänderungen und Meinungsverschiedenheiten

¹ Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Regierungskonferenzen und der Schriftform.

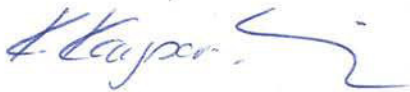
² Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden durch die Parteien durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt.

³ Bei fortwährender Uneinigkeit der Parteien kommt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung (Art. 31-34 IRV).

¹² Es geht um eine Untersuchung (Befragung, Beobachtung, Datenanalyse) und Bewertung, ob und wieweit die gemeinsame Strategie mit den neuen Gremien und Prozessen umgesetzt werden kann und ob die Zusammenarbeit zum gewünschten Abbau von Doppelspurigkeiten und zur Steigerung der Effizienz geführt haben.

Glarus, 27. Oktober 2023

**Strafvollzugskonkordat
Nordwest- und Innerschweiz**



Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi, Präsidentin

**Ostschweizer
Strafvollzugskonkordat**



Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Präsidentin

Anhang:

- Gemeinsame Strategie vom 4. Oktober 2021

(Auszug aus Strategiepapier vom 4.10.2021, Teil II Strategie)

TEIL II: STRATEGIE

A. GELTUNGSBEREICH

Die 19 Kantone der Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweiz arbeiten im Interesse einer grundrechtskonformen, wirkungsvollen und ressourcenschonenden Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben verstärkt zusammen bei:

- der Haftplatzkoordination
Der Platzbedarf soll für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die strafprozessuale und ausländerrechtliche Haft in gegenseitiger Abstimmung geplant, das gesamte Platzangebot gemeinsam qualitativ weiterentwickelt und über die Kantonsgrenzen hinweg optimal bewirtschaftet bzw. genutzt werden.
- extramuralen Vollzugsformen
Prozesse und inhaltliche Standards für die Arbeit der Einweisungsbehörden und der Bewährungshilfe sollen gemeinsam (weiter)entwickelt werden.

Nicht Gegenstand der gemeinsamen Strategie sind:

- zivil- oder polizeirechtlich begründete Freiheitsentzüge;
- Unterstützungs- oder Kontrollmassnahmen nach Beendigung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs;
- jugendrechtliche Anordnungen und Massnahmen.

B. GEMEINSAME ÜBERZEUGUNGEN UND WERTE

1. Gesetzliches Vollzugsziel

Strafrecht und Strafsanktionen stehen im Dienst der öffentlichen Sicherheit. Sie sind ein notwendiges Mittel zur Wahrung des Rechts und des Rechtsfriedens. Dies kann nur erreicht werden, wenn der Staat diese hoheitlichen Aufgaben auch tatsächlich erfüllt sowie die nötige Infrastruktur und ausreichende Ressourcen bereitstellt.

Aus den normativen Grundlagen, namentlich auch Art. 75 StGB¹, und der Rechtsprechung ergibt sich, dass das soziale Verhalten der verurteilten Personen zu fördern ist mit dem Ziel, eigenverantwortliches Verhalten unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln

¹ Art. 75 StGB nennt fünf Vollzugsgrundsätze:

- Förderung des sozialen Verhaltens,
- Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (*Normalisierungsprinzip*),
- Betreuung der eingewiesenen Person (*besondere Fürsorgepflicht*),
- Schadensvermeidung (*Entgegenwirkungsprinzip*) und
- Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen (*Sicherungsprinzip*).

des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden. Dies setzt voraus, dass die verurteilte Person:

- bei der Erreichung der Vollzugsziele und der Entlassungsvorbereitung mitwirkt, sich mit ihren Straftaten intensiv auseinandersetzt, sich ihrer Problembereiche bewusst wird und Verantwortung für eigene Handlungen übernimmt sowie bereit ist, problematische Verhaltensweisen zu ändern (*Wollen*);
- Deliktmechanismen kennt und versteht sowie Risikosituationen, Frühwarnzeichen und Bewältigungsstrategien kennt (*Wissen*);
- erarbeitetes Wissen auf die Handlungsebene umsetzen kann (*Können*)².

Bei dieser Arbeit müssen die verurteilten Personen durch qualifiziertes Personal angeleitet und begleitet werden. Diese Arbeit ist schwierig und aufwändig. Untersuchungen zeigen aber, dass die Rückfallgefahr mit gezielten Interventionen signifikant gesenkt und damit künftiges Leid vermieden und hohe Folgekosten eingespart werden können.

2. Inhaltliche Grundsätze

Die 19 Kantone der Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweiz:

- verstehen den Freiheitsentzug als durchgehenden Prozess von der Festnahme bis zur Entlassung bzw. bis zur Beendigung einer angeordneten oder freiwilligen Nachbetreuung einer aus dem Freiheitsentzug entlassenen Person oder einer ausländerrechtlichen Inhaftierung und Ausschaffung;
- stellen die Rückfallprävention in den Fokus der Betreuungs- und Vollzugsarbeit³ und tragen damit zur Wahrung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit bei;
- arbeiten nach der ROS-Konzeption⁴ und richten den Straf- und Massnahmenvollzug unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen bzw. einer Ausschaffung aus der Schweiz von Beginn an konsequent auf die soziale Integration mit schrittweiser Rückkehr der inhaftierten Personen in die Freiheit aus;⁵
- gestalten den Freiheitsentzug so aus, dass dessen schädliche Folgen minimiert werden;
- sorgen dafür, dass während des gesamten Freiheitsentzugs:
 - die Rechte der inhaftierten Personen dem Normalisierungsprinzip folgend nur soweit beschränkt werden, als der Vollzugauftrag es erfordert bzw. als es für die Erreichung des Wiedereingliederungsziels oder der Wahrung der Sicherheit notwendig ist;

² vgl. Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014 (https://kkjpd.ch/files/Dokumente/Themen/Strafvollzug/1417077049-141113_Grundlagen_zum_schweizerischen_Sanktionenvollzug_d.pdf). Art. 2 der RL NWI-CH betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan; Ziff. 3.1. Abs. 2 der RL des OSK für die Vollzugsplanung.

³ Art. 1 Abs. 2 RL NWI-CH betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan; Ziff. 3.1. Abs. 2 der RL des OSK für die Vollzugsplanung.

⁴ vgl. RL NWI-CH und OSK über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug ROS.

⁵ vgl. Art. 1 Abs. 1 RL NWI-CH betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan; Ziff. 3.1. der RL des OSK für die Vollzugsplanung. Da die meisten Sanktionen zeitlich befristet sind und die inhaftierten Personen deshalb früher oder später in Freiheit entlassen werden, müssen deren stützende Strukturen während des Freiheitsentzugs möglichst erhalten und im Hinblick auf die Entlassung gute soziale Strukturen gestärkt bzw. aufgebaut werden.

- die Mitarbeitenden zu den inhaftierten Personen eine professionelle, diskriminierungsfreie Arbeitsbeziehung pflegen sowie Regeln und Abmachungen durchsetzen⁶. Durch einen menschenwürdigen, respektvollen und fairen Umgang zwischen Mitarbeitenden und inhaftierten Personen sollen der Informationsfluss innerhalb der Vollzugseinrichtungen sichergestellt und positiv beeinflusst werden; dadurch sollen das rechtzeitige Erkennen und Verstehen von relevanten Verhaltensänderungen verbessert und zielgerichtete Einflussnahmen ermöglicht werden (Stichwort «Dynamische Sicherheit»)⁷.
- im Interesse der Rückfallprävention die individuellen kriminogenen Risikofaktoren und der jeweilige Unterstützungsbedarf erfasst und die Vollzugs- und Interventionsplanung darauf ausgerichtet wird (Stichwort: «Risikoorientierung»). Die Vollzugszeit soll insbesondere genutzt werden, um mit den inhaftierten Personen die Ursachen und Folgen ihrer Straftaten zu bearbeiten sowie Vorbeuge- und Bewältigungsstrategien zu erlernen;
- die Betreuungs- und Behandlungskontinuität (im Sinn einer durchgehenden Betreuung und eines guten Übergangsmangements) sowohl innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Stufenvollzugs bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen wie auch zwischen den verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs möglichst gewährleistet wird⁸;
- Versetzungen von einer Vollzugseinrichtung in eine andere sorgfältig geplant und durchgeführt werden, ohne dass dabei relevante Vollzugsinformationen oder Vollzugsplanungsziele vergessen oder verloren gehen;
- die konkrete Entlassungsvorbereitung bedürfnisorientiert erfolgt und die Vernetzung mit nachsorgenden Stellen rechtzeitig an die Hand genommen wird;
- die inhaftierten Personen und deren Sichtweise dabei als eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Wiedereingliederung miteinbezogen werden.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben erklären die 19 Kantone der Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweiz die Absicht:

- eine offene, verlässliche Zusammenbeitskultur zu pflegen und sich insbesondere gegenseitig über Gesetzgebungsprojekte im Bereich des Justizvollzugs, über Projekte zum Neu-, Aus-, Um- oder Rückbau von stationären Vollzugsangeboten im Bereich des Freiheitsentzugs sowie über Änderungen im organisatorischen oder konzeptuellen Bereich mit möglichen Auswirkungen auf die Platzplanung oder –nutzung oder auf Vollzugsregeln frühzeitig zu informieren;

⁶ Vollzugsarbeit beruht im Wesentlichen auf professioneller Beziehungsarbeit mit den inhaftierten Personen. Damit eine konstruktive Arbeitsbeziehung entstehen kann, ist der vorurteilsfreie, respektvolle, konsequente und berechenbare Umgang mit den inhaftierten Personen durch alle Mitarbeitenden während des gesamten Freiheitsentzugs wichtig.

⁷ siehe: Handbuch des SKJV "Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug", <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/praevention-von-radikalisierung/dynamische-sicherheit>.

⁸ Dies bedingt über die verschiedenen Vollzugseinrichtungen und weiteren Akteure (Therapiestelle, Bewährungshilfe) hinweg eine Arbeit mit vergleichbaren, anschlussfähigen Grundsätzen und Methoden, eine Vernetzung der internen und externen Arbeitspartner und ein gutes Schnittstellen- bzw. Übergangsmangement.

- sich untereinander solidarisch zu verhalten;
- bei ihren Entscheiden die Auswirkungen auf das Gesamtsystem Justizvollzug zu berücksichtigen;
- in den eigenen Kantonen darauf hinzuwirken, dass die gemeinsamen Beschlüsse umgesetzt werden.

C. STRATEGISCHE AUFGABEN

Bei folgenden strategischen Aufgaben (welche grösstenteils auch bereits Gegenstand der Teilprojekte 2 bis 7 sind) arbeiten die 19 Kantone der Konkordate der Nordwest- und Inner- schweiz sowie der Ostschweiz verstärkt zusammen:

1. Stationäres Vollzugsangebot

Das Angebot der Vollzugseinrichtungen (Anzahl und Art der Vollzugsplätze) und dessen Nutzung werden über beide Konkordate hinweg geplant, untereinander abgesprochen und miteinander abgeglichen.

Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Es werden im Sinn des Freiheitsentzugs als durchgehender Prozess alle Vollzugsplätze in den Kantonen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die strafprozessuale und die ausländerrechtliche Haft berücksichtigt. Ausgenommen sind Haftplätze, welche die Polizei für eigene polizeiliche Bedürfnisse und damit die bloss kurzfristige Unterbringung benötigt.
- Die forensischen Klinikplätze (inkl. Kriseninterventionsbetten) und Vollzugsplätze in privaten Heime werden in die Planung miteinbezogen.
- Die inhaltliche bzw. qualitative Ausgestaltung der verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs mit den zu erbringenden Leistungen (Standards) wird unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften für die verschiedenen Haftarten und -regimes gemeinsam festgelegt. Es wird gemeinsam festgelegt, wie das Einhalten solcher Vorgaben überprüft und durchgesetzt wird.
- Der Bedarf für besondere Angebote für Gefangene mit erhöhten Sicherheitsanforderungen oder erhöhtem Betreuungs-, Therapie- oder Unterstützungsbedarf wird gemeinsam erhoben. Es wird gemeinsam beschlossen, in welchen Einrichtungen solche Spezialvollzugsplätze geschaffen werden und wie diese genutzt werden können.
- Es können Empfehlungen abgegeben werden für die Nutzung von bestehenden Haftplätzen, welche die erhöhten Anforderungen an einen zeitgemässen Vollzug nicht mehr vollumfänglich erfüllen.
- Die Finanzierung der Vollzugsangebote wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen konkordatsübergreifend geregelt. Dabei werden Vorhalteleistungen (Bereitstellung des als notwendig beurteilten Platzangebots) berücksichtigt und gegebenenfalls finanziell abgegolten.

2. Vollzugsmanagement

Die Arbeitsprozesse, Abläufe und Vorgaben werden inhaltlich so angeglichen, dass Daten durchgängig, medienbruchfrei ausgetauscht, mit einer elektronischen Justizvollzugsakte zwischen den verschiedenen Akteuren im Justizvollzug kantonsübergreifend zusammengearbeitet und die Komplexität des Anspruchsgruppenmanagements aus der Perspektive der Vollzugseinrichtungen reduziert werden können.

Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Neue Regelungen (Reglemente, Richtlinien, Arbeitsmittel) der beiden Konkordate werden gemeinsam erarbeitet.
- Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozesse für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung, -gestaltung und -arbeit werden gemeinsam erarbeitet.
- Das Datenmanagement eingeschlossen die Datenstruktur bei Eintritt, Übertritt und Austritt einer inhaftierten Person wird gemeinsam festgelegt.
- Schnittstellenprozesse in der Zusammenarbeit zwischen Einweisungsbehörden, Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfen, AFAs und Fachkommissionen werden gemeinsam definiert.

3. Mitarbeitende

Der Justizvollzug ist eine Kernaufgabe des Staats. Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, den Vollzug der gerichtlichen Sanktionen nötigenfalls auch gegen den Widerstand der verurteilten Person sicherzustellen. Das staatliche Gewaltmonopol⁹ gilt als wichtige Errungenschaft des demokratischen Rechtsstaates. Im Grundsatz sollen hoheitliche, mit unmittelbarem Zwang verbundene Vollzugsaufgaben daher durch dafür ausgebildete staatliche Mitarbeitende erfüllt werden.

Die Vertretungen der Kantone

- setzen sich auf allen Hierarchiestufen dafür ein, dass eine mit Blick auf den jeweiligen Vollzugsauftrag und die Zahl der verurteilten bzw. inhaftierten Personen ausreichende Anzahl Mitarbeitende angestellt wird. Bei der Festlegung der Stellenetats sind die durchgehenden 24 Stundenbetriebe der Anstalten, die zeitaufwändige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden (eingeschlossen Zeitfenster für Selbstlernen) sowie Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit oder Unfall mitzubedenken;
- planen gemeinsam Massnahmen, um auf allen Hierarchiestufen auch künftig geeignete und motivierte Mitarbeitende rekrutieren und in den Berufsfeldern des Justizvollzugs halten zu können;
- achten bei der Rekrutierung auf die neuen Anforderungen an die Mitarbeitenden, namentlich im Berufsfeld "Sicherheit und Betreuung" (Stichwort: «Dynamische Sicherheit») sowie ein zahlenmässig ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitarbeitenden sowie darauf, dass die künftigen Mitarbeitenden gewillt sind, die gemeinsamen Überzeugungen und Werte mitzutragen;

⁹ Das ist der Vorbehalt der rechtmässigen Ausübung von physischem Zwang zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung zugunsten der staatlichen Organe.

- sorgen dafür, dass die Mitarbeitenden auf allen Hierachiestufen gut aus-, fort- und weitergebildet und bei ihrer Arbeit von den Führungspersonen begleitet und unterstützt werden.

4. Struktur / Organisation

Um die gemeinsame Strategie der beiden Konkordate umsetzen und daraus kurz und mittelfristige politische Ziele und Massnahmen ableiten und festlegen zu können, braucht es gemeinsame, überkonkordatliche Entscheidungsprozess und –gremien. Zur Vorbereitung dieser Entscheide und zum gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch braucht es auf der Fachebene Gremien, in denen die verschiedenen Anspruchsgruppen (Einweisungsbehörden, Vollzugseinrichtungen, Bewährungsdienste, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Migrationsämter) eingebunden sind und wo ein interdisziplinärer Austausch strukturiert stattfinden kann.

Für die Konzeption der neu zu gestaltenden, überkonkordatlichen Entscheidungsprozesse und -Gremien gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die neuen Prozesse und Gremien sollen zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der geltenden Konkordatsvereinbarungen geschaffen werden;
- von der Schaffung zusätzlicher Gremien soll möglichst abgesehen werden; Weiterentwicklungen oder Zusammenführungen bestehender Gremien sollen aber möglich sein;
- die Struktur soll die Strategie organisatorisch und prozessual abbilden.

Damit sind Entscheide weiter separat von den beiden Regierungskonferenzen zu fällen, wobei auch eine künftige Weiterentwicklung möglich ist. Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Strategie sind indes übereinstimmende Entscheide notwendig. Dies bedingt, dass die Geschäfte zumindest auf der Fachebene, wo sinnvoll und notwendig aber auch auf der politischen Ebene gemeinsam vorbereitet und beraten werden. Diese Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen (eingeschlossen die beiden Konkordatssekretariate) soll in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden.